VERBAND FÜR SOZIALHILFE
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Kantonales Sozialamt
Sebastian Helmy
Gestadeckplatz 8
Postfach
4410 Liestal

Aesch/Liestal, 27.05.2016

**Anhörung zur Änderung von § 15 Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850.11)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSO Basel-Landschaft dankt der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft für die Möglichkeit, uns zu obgenannten Verordnungsänderung zu äussern. Innert der gesetzten Frist vom 22. Juli 2016 macht der VSO-BL gerne von dieser Gelegenheit Gebrauch und zwar wie folgt:

**§ 15 SHV Weitere notwendige Aufwendungen (situationsbedingte Leistungen)**

Der VSO-Basel-Landschaft steht dieser Verordnungsänderung sehr skeptisch gegenüber. Einerseits begrüsst er die Stärkung der Gemeindeautonomie, welche mit diesem Antrag auf Änderung des § 15 ausgeweitet werden würde. Andererseits ist er der Meinung, dass der bereits gegebene Handlungs- und Ermessensspielraum in Formulierungen wie z. B. „absolute Ausnahmefälle“, „ausserordentlichen Aufwendungen“, „angemessene Umzugskosten“ etc. genügend ist. Die aufgeführten Leistungen, welche jetzt zwingend zu übernehmen sind, erfüllen die jeweils zu stellenden Fragen nach der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit bereits von vornherein.

Die Kostenübernahme für den Spielgruppenbesuch eines Kindes macht Sinn, wenn dadurch dessen Mutter wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden kann und mit ihrem Erwerbseinkommen die Sozialhilfekosten reduziert. Zudem können damit andere, teurere Kindesschutzmassnahmen vermieden werden. Bei kleinen Kindern ohne Deutschkenntnissen ist ein Spielgruppenbesuch sehr empfehlenswert, denn mit dieser Massnahme können die Kosten einer später notwendigen teuren Integrationsmassnahme vermieden werden. Die Übernahme der Kosten für die Haftpflicht- und Hausratversicherung sowie die Gebühren für die Personalausweise erfüllen den Grundsatz der Notwendigkeit und sind deshalb sowieso zu übernehmen.

VERBAND FÜR SOZIALHILFE
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Zwingend zu übernehmen sind gemäss geltendem Recht (§15 SHV Abs. d) die Aufwendungen für Freizeitaktivitäten von Kindern bis max. Fr. 600.— pro Kind und Jahr, und die unter Abs. d bis aufgeführten Aufwendungen für notwendige schulische Belange. Hier ist der VSO der Ansicht, dass das Kindswohl und die Aufgabe der sozialen Integration über die gewünschte Kostenersparnis gestellt werden muss. Deswegen entspricht die Übernahme dieser Kosten der Verhältnismässigkeit und ist in jedem Fall zu leisten.

Die Übernahme der Kosten für ein Mietzinsdepot in der Niederlassungsgemeinde (§15, Abs. a) sowie die Übernahme von angemessenen Umzugskosten, ein Zehrgeld für 1 Monat in der Höhe von § 9 SHV sowie die angemessenen Wohnungskosten der Zuzugsgemeinde für 1 Monat (§ 15 Abs. k) sollen aus Sicht des VSO auf keinen Fall in eine „Kann-Formulierung" umgewandelt werden. Ansonsten kann die Sozialhilfebehörde einer Gemeinde Zuziehende einfach abweisen.

VSO Basel-Landschaft befürchtet mit der Einführung der beantragten Änderung des § 15 SHV die Förderung des Sozialhilfe-Tourismus. Es wird sich unter der Klientschaft sehr schnell verbreiten, welche Gemeinden Leistungen übernehmen und welche nicht. Des Weiteren befürchtet der VSO einiges mehr an Einsprachen, weil unsere Klienten die Leistungen aufgrund der beschriebenen „Notwendigkeit", „Verhältnismässigkeit" „angemessene Leistungen" und „Ausnahmefälle" einfordern werden.

Der VSO ist zudem der Ansicht, dass eine erneute Änderung der Sozialhilfeverordnung zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht ist. Das revidierte Sozialhilfegesetz und die dazugehörige Verordnung sind erst seit dem 1.1.2016 in Kraft, es müssen vorab noch mehr Erfahrungen mit deren Umsetzung in der Praxis gesammelt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

**Verband für Sozialhilfe des**

**Kantons Basel-Landschaft**

**Werner Spinnler**
**Präsident**

**Suzanne Rhinow**
**Geschäftsführerin**

VSO BL • Geschäftsstelle • Im Lerchengarten 32 • 4147 Aesch • Fon 061 751 13 17
• info@vso-bl.ch • www.vso-bl.ch